

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG DER EU

1. DoC- FLEXIBLE VERPACKUNG 06-2026

2. Verpackungshersteller (physischer Zulieferer):

- **Firmenname: Baumgärtner Kunststoffe GmbH**
- **Eingetragenes Büro: 71686 Remseck Rotweg 29**

3. Diese Konformitätserklärung erfolgt ausschließlich in der Verantwortung des in Punkt 2 genannten Herstellers.
4. Gegenstand der Erklärung (gelieferte Produkte): Diese Erklärung bezieht sich gemäß der untenstehenden Tabelle auf flexible Polyethylenverpackungen, die vom Herausgeber der Erklärung hergestellt werden, sowie auf zellulosehaltige Verpackungen (Pappe) und Logistikelemente, die für deren Lieferung bestimmt sind (Paletten, Stretchfilm), wie in der folgenden Tabelle:

Nein.	Produktkategorie	Technische Beschreibung / Typ	Hauptmaterial	Materialcode (Entscheidung 97/129/EG)			
4.1	Taschen	Säcke für verschiedene industrielle oder Lebensmittelanwendungen	Polyethylen (LDPE / HDPE)	LDPE	4	/	HDPE 2
4.2	Tragetaschen	T-Shirt, Patch-Griff, ausgestanzter Griff	Polyethylen (LDPE / HDPE)	LDPE	4	/	HDPE 2
4.3	Sacks / Liner	Säcke für Industrie, Lebensmittel und Müllsäcke	Polyethylen (LDPE / HDPE)	LDPE	4	/	HDPE 2
4.4	Filme	Schrumpffilme, Filme für verschiedene industrielle Lebensmittelanwendungen	Polyethylen (LDPE / HDPE)	LDPE	4	/	HDPE 2
4.5	Filme	Stretchfilm	Lineares Polyethylen (LLDPE)	LDPE 4 [97/129/EG]			
4.6	Pappkartons	Kisten und Trennwände für sekundäre/kollektive Verpackungen	Wellpappe / Nicht-Wellpappe	PAP 20 / PAP 21 [97/129/EG]			
4.7	Holzpaletten	Europaletten für den Transport, wiederverwendbar (FSC / UIC 435-4 Massivholz zertifiziert)		FÜR 50 [97/129/EG]			

***Hinweis:** Der vollständige Sortiment umfasst die einzigartigen internen Teilenummern / Codes, die im Inventarsystem des Unternehmens verwaltet werden, die im Anhang Nr. 1 dieser Erklärung beigelegt sind.

5. Relevante Harmonisierungsgesetzgebung der Europäischen Union: Der Zweck der in Punkt 4 beschriebenen Erklärung steht im Einklang mit der einschlägigen Harmonisierungsgesetze der Europäischen Union:
- Verordnung (EU) zu Verpackungen und Verpackungsabfällen (PPWR) bezüglich Nachhaltigkeitsanforderungen.
 - Kommissionsentscheidung 97/129/EG zur Festlegung des Identifikationssystems für Verpackungsmaterialien [97/129/EG].

- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 zu Materialien, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen sollen (für Lebensmittelbeutel).
 - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH): Die Produkte überschreiten die gesetzlichen Grenzwerte für eingeschränkte Stoffe (einschließlich PFAS-Substanzen, regulierte Weichmacher oder Schwermetalle) nicht.
 - Verordnung (EU) Nr. 10/2011 (einschließlich aller nachfolgenden Änderungen, einschließlich der Verordnung (EU) 2025/351) – Über Kunststoffmaterialien und Artikel, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen sollen.
 - Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 – Über gute Herstellungspraxis (GMP) für Materialien, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen sollen.
6. Verweis auf die verwendeten einschlägigen harmonisierten Standards oder auf die anderen technischen Spezifikationen, zu denen Konformität erklärt wird:
- SR EN 13427:2005 – Verpackung. Anforderungen an die Verwendung europäischer Normen im Bereich Verpackung und Verpackungsabfall.
 - SR EN 13429:2005 - Verpackung. Wiederverwenden. (Anwendbar für Holzpaletten Standard UIC 435-4).
 - SR EN 13430:2005 - Verpackung. Anforderungen an Verpackungen, die durch Materialrecycling wiederverwertbar sind.
 - Internationaler Pflanzenschutzstandard ISPM 15 (Regulierung von Holzverpackungsmaterialien im internationalen Handel / Wärmebehandlung auf massives Holz für Transportverpackungen).
7. Die Konformitätsprüfung gemäß den PPWR-Kriterien erfolgte durch Modul A (Interne Produktionskontrolle) gemäß Anhang VII der PPWR-Verordnung unter alleiniger Verantwortung des Herstellers, ohne das verpflichtende Eingreifen einer notifizierten Stelle.
8. Zusätzliche Informationen (Nachhaltigkeit, Gültigkeit und Benachrichtigung über Änderungen):
- Kunststoff-Recyclingfähigkeit: Beutel, Tragetaschen, Säcke und Filme sind konform und können direkt in den flexiblen Polyolefin-/PE-Recyclingstrom integriert werden. Die Produkte bestehen aus Monomaterialien und sind mit aktuellen optischen Sortiertechnologien und großflächigem mechanischem Recycling in der EU kompatibel. Die Produkte werden aus LDPE/HDPE-Polymeren hergestellt und erfüllen die Kriterien von Artikel 6 des PPWR. Lebensmittel erfüllen strenge Grenzwerte für PFAS-Substanzen (maximal 25 ppb für einzelne PFAS und 50 ppm für den Gesamtfluor).
 - Recyclingfähigkeit aus Karton: Kartons sind vollständig kompatibel und für die Integration in den Recyclingstrom für papier- und cellulosehaltige Faserverpackungen vorgesehen, da sie aus biologisch abbaubaren und erneuerbaren Materialien hergestellt werden.
 - Holzzirkularität: Holzpaletten sind tertiäre wiederverwendbare Verpackungen, die die Leistungskriterien hinsichtlich Recyclbarkeit und Reparaturfähigkeit erfüllen. Rückverfolgbarkeit und Bio-Nachhaltigkeit werden durch die FSC-Zertifizierung gemäß den Standards FSC-STD-40-004 und FSC-STD-50-001 (unter RINA-Aufsicht) garantiert, und die Einhaltung zirkulärer Logistikkriterien wird durch die standardisierte UIC 435-4-Markierung bestätigt.
 - REACH-Konformität: Alle oben in Punkt 4 genannten Produkte enthalten keine Substanzen, die in der Kandidatenliste der Stoffe mit sehr hoher Besorgnis (SVHC) in

einer Konzentration von mehr als 0,1 % nach Gewicht enthalten sind und enthalten gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 keine eingeschränkten Substanzen. *(Anmerkung des Übersetzers: Im Originaltext haben Sie fälschlicherweise "enthalten keine Substanzen [...] enthalten" verwendet. in einer Konzentration von mehr als 0,1 % und enthalten keine eingeschränkten Substanzen". Auf Englisch habe ich richtig übersetzt: "Do not contain substances [...] in einer Konzentration von mehr als 0,1 %", denn sonst hätten die Produkte gegen die Verordnung verstoßen).*

- Gültigkeits- und Benachrichtigungsklausel: Diese Konformitätserklärung gilt ausschließlich für die in Punkt 4 genannten Produkte in Konfiguration, Zusammensetzung und technischen Spezifikationen zum Ausgabedatum. Jede strukturelle Veränderung des Produkts, eine Änderung der Rohstoffformulierung oder technologischer Prozess macht die Gültigkeit dieses Dokuments ungültig. Im Falle einer Änderung, die die PPWR-Compliance oder Lebensmittelsicherheitsvorschriften betrifft, verpflichtet sich der Hersteller, innerhalb von maximal 30 Tagen nach Umsetzung eine überarbeitete Erklärung abzugeben und die neue Version zusammen mit Details der vorgenommenen Änderungen an die betroffenen Kunden zu übermitteln.

Unterschrieben für und im Namen: Baumgärtner Kunststoffe GmbH

Ort und Datum der Ausgabe: Remseck, am .2.7.2026

Name und Nachname: Andreas Walker

Position: Qualitätsmanager

Unterschrift: _____